

Antrag des Ortsjugendführungskreises Meckenheim zur Anpassung des Stimmschlüssels für die Diözesanjugendversammlung Köln

Die Diözesanjugendversammlung möge die folgende Regelung zur Anpassung des Stimmschlüssels für die Versammlung beschließen:

Der Diözesanjugendführungskreis definiert einen eindeutigen Mitgliederbegriff, der als einheitliche Grundlage für den Stimmschlüssel der Diözesanjugendversammlung ab der Versammlung 2021 festgelegt und angewandt wird. Die Rückmeldung der Zahlen, auf deren Basis der Stimmschlüssel für die jeweils folgende Diözesanjugendversammlung festgelegt wird, wird fortan genau vom Diözesanjugendreferat kontrolliert.

Begründung:

Die Malteser Jugend ist seit mittlerweile über 40 Jahren als Verband in der Jugendarbeit aktiv. Auf jugendgemäße Weise wird der Leitsatz der Malteser durch sie umgesetzt und erlebbar gemacht (vgl. Leitfaden Teil C (Jugendordnung) – Präambel). Aufgrund der Fülle der unterschiedlichen Aktionen und Veranstaltungen und aufgrund der langen Zeit, in der die Malteser Jugend aktiv ist, haben wir den Eindruck, dass es kein eindeutiges Kriterium gibt, anhand dessen der Stimmschlüssel festgelegt werden kann.

An verschiedenen Stellen werden unterschiedliche Mitgliedsbegriffe zu Grunde gelegt, die für unterschiedliche Zwecke benötigt werden:

Gemäß Abschnitt I Ziffer 2 der Jugendordnung sind Mitglieder der Malteser Jugend junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und Funktionsträger*innen, die nicht die Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD) beendet haben. Auch in der Verfahrens- und Wahlordnung der Malteser Jugend (VWO) ist dies nicht weiter ausdifferenziert, da bspw. laut § 23 alle Mitglieder der Malteser Jugend der Ortsgliederung der Ortsjugendversammlung (OJV) angehören.

Währenddessen wird bspw. im Rahmen der Jahresstatistik einerseits die Zahl der Jugendlichen in der Malteser Jugend und andererseits die Zahl der Vereinsmitglieder in der Malteser Jugend abgefragt. Auch diese Form der Erhebung zeigt auf, dass der Begriff „Mitglied“ in der Malteser Jugend nicht eindeutig formuliert ist, wodurch es unserer Einschätzung nach ebenfalls zu einer fehlerhaften Vermischung der unterschiedlichen Kennzahlen kommen kann.

Weitere Zählweisen, die wir in unserer Arbeit in der Malteser Jugend ebenfalls für die Feststellung der Mitgliederzahl erleben, sind die Einberechnung aller MHD-Mitglieder einer

Gliederung, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig von ihrem Aktivitätsstatus in der Malteser Jugend, die Einberechnung aller Mitglieder der gliederungsangehörigen Schulsanitätsdienste unabhängig von ihrem Aktivitätsstatus in der Malteser Jugend und/oder die Einberechnung aller MHD-Mitglieder, die jemals an Aktionen der Malteser Jugend ihrer Gliederung teilgehabt oder eine Funktion in der Malteser Jugend ausgeübt haben, unabhängig von ihrem derzeitigen Aktivitätsstatus.

Der aktuelle Stimmschlüssel für Diözesanjugendversammlung (DJV) der Malteser Jugend im Erzbistum Köln besagt, dass für jede Gliederung mindestens der*die von der Ortsjugendversammlung (OJV) gewählte Ortsjugendsprecher*in (oder eine*r der stv. Ortsjugendsprecher*innen) und zwei von der OJV gewählte Delegierte eine Stimme für ihre Gliederung wahrnehmen dürfen. Hinzu kommen bei Ortsjugenden ab 50 Mitgliedern ein*e dritte*r und ab 100 Mitgliedern ein*e viert*e Delegierte*r. (vgl. „Kleines Wahl-ABC“ der Malteser Jugend im Erzbistum Köln¹)

In den letzten Jahren haben wir wahrgenommen, dass die Feststellung der zugelassenen Delegierten anhand der gemeldeten Mitgliederzahl aufgrund der unterschiedlichen Begrifflichkeiten (s.o.), die inhaltlich vermischt worden sein könnten, nicht zu einer einheitlichen Repräsentation der einzelnen Ortsgliederungen auf der DJV geführt hat. Um dies zu vereinheitlichen und nach einer längeren Zeit, in der der nicht ganz eindeutige Stimmschlüssel verwendet wurde, auch zu vereinfachen, beantragen wir, dass der DJFK ein klares Kriterium als Grundlage für die Ermittlung des Stimmschlüssels festlegt und dieses dann in der Vorbereitung der DJV durch das Diözesanjugendreferat (DJR) kontrolliert wird.

Für den OJFK Meckenheim,

Carsten Möbus (Stv. Ortsjugendsprecher)

¹ Der zugehörige Beschluss der DJV konnte zum Zeitpunkt der Nachfrage durch den OJFK Meckenheim nicht im DJR gefunden werden, das „kleine Wahl-ABC“ ist aber inhaltlich auf dem aktuellsten Stand und gibt den entsprechenden Beschluss wieder.